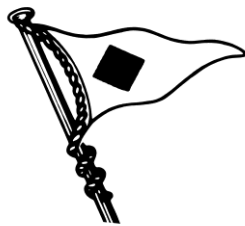


SATZUNG



SEGLER-VEREIN STÖSSENSEE E. V.

Inhaltsverzeichnis

A. Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Stander und Standerführung
- § 3 Zweck, aufgaben und Grundsätze des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Vorstandswahl
- § 12 Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Vorstandes
- § 13 Vereinsbeirat
- § 14 Revision
- § 15 Ämter
- § 16 Versammlungen
- § 17 Jahreshauptversammlung
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Satzungsänderung und Satzungsauslegung
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Beurkundung von Beschlüssen

Satzung des Segler-Verein Stössensee e. V.

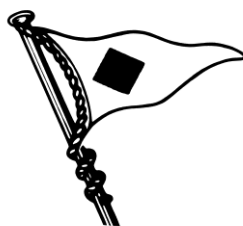
Havelchaussee 129
14055 Berlin

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Segler-Verein Stössensee e. V.“, hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Stander und Standerführung

Der Verein führt den nachstehend abgebildeten Stander:



Alle im Verein registrierten Boote sollen den Vereinsstander führen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Vereinszugehörigkeit in anderer geeigneter Weise deutlich zu machen.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sportes. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Segelsportes und der segelsportlichen Ausbildung, auch auf jugendpflegerischer Grundlage und durch die Pflege der Kameradschaft der Mitglieder nach traditionellem Brauch und sportlichen Belangen. Der Verein veranstaltet Wettfahrten, er bietet insbesondere den Jugendlichen einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und fördert die Mitglieder bei der Teilnahme an Regatten und Fahrtensegelwettbewerben.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Kosten, die insbesondere durch Teilnahme an Regatten und Fahrtensegelwettbewerben entstehen, können erstattet werden. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Kapitalanteile und den gemeinen Wert eventuell geleisteter Sacheinlagen zurück.
- IV. Die Geschäftsführung des Vorstandes ist an die jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsbestimmungen gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus:
 1. Aktiven Mitgliedern
 - a. Ordentliche Mitglieder-Personen, die volljährig sind
 - b. Juniorenmitglieder-Personen im Alter von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- c. Jugendmitglieder-Personen im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - 2. Ehrenmitglieder-Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Vereinsbeirates von einer Jahreshauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 3. Passiven Mitgliedern – ehemalige aktive Mitglieder, deren Ehegatten/Lebensgefährten, sowie Eltern von Jugend- und Juniorenmitgliedern.
 - 4. Gastmitgliedern – als Gastmitglieder sollen nur Personen aufgenommen werden, die
 - a. Ehegatten/Lebensgefährten von ordentlichen Mitgliedern sind oder
 - b. An Regatten auf für den Verein startenden Booten teilnehmen oder
 - c. Einem Verein als Mitglied angehören, der dem Deutschen Seglerverband angeschlossen ist.
 - 5. Fördernden Mitgliedern – Personen, deren Aufnahme im Vereinsinteresse liegt.
 - 6. Auswärtigen Mitgliedern
- II. Junioren- und Jugendmitglieder bilden eine Jugendabteilung unter Aufsicht des Jugendwartes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Jeder Antragsteller für den Erwerb einer aktiven Mitgliedschaft hat dem Verein mindestens 12 Monate als Anwärter anzugehören. Nach höchstens 18 Monaten entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsbeirates und nach Anhörung der Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag. Verweigert der Beirat die Zustimmung, so sind vom Vorstand und dem Beirat der Mitgliederversammlung die maßgeblichen Gründe dafür darzulegen. Durch anschließende geheime Abstimmung ohne vorherige Aussprache wird von der Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung herbeigeführt. Die Antragsteller haben während der Anwärterzeit alle Pflichten und Rechte eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.
- II. Über den Erwerb der anderen Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsbeirates.

Die Änderung von der aktiven in die passive Mitgliedschaft kann in der Regel erst ab der Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgen.

- III. Die infolge Trennung geendete Gastmitgliedschaft nach § 4 I. 4. a. kann auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft, die infolge Trennung geendete ordentliche Mitgliedschaft als Ehegatte/Lebensgefährte mit halber Beitragspflicht kann auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft mit voller Beitrags- und Umlagepflicht umgewandelt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsbeirats.
- IV. Alle Anträge und Entscheidungen, die den Erwerb einer Mitgliedschaft betreffen, haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6 Beendigung einer Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss. Die Gastmitgliedschaft gemäß § 4 I. 4. a. und die ordentliche Mitgliedschaft eines Ehegatten/Lebensgefährten mit halber Beitragspflicht erlöschen mit dem Ablauf eines Jahres, in welchem die Trennung erfolgt; beide Partner sind verpflichtet, eine Trennung unverzüglich mitzuteilen. Die Gastmitgliedschaft gemäß § 4 I. 4. b. kann jeweils nur für ein Kalenderjahr erworben werden; ein erneuter Antrag für jeweils ein weiteres Jahr ist möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erklärt werden. In Sonderfällen kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat einer Ausnahme zustimmen.
- III. Ein Mitglied kann fristlos oder mit bestimmter Fristsetzung ausgeschlossen werden:
 - 1. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht Zahlung leistet.
 - 2. durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Vereinsbeirates und nach Anhörung des Mitgliedes und der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich gegen die Satzung, Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes verstößt, ferner bei ehrlosem Verhalten und Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen. Der Ausschluss kann auch von der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch Aushändigung oder Übersendung und im Falle des Abs.2 Nr.2 auch den übrigen Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben. Er ist zu begründen und gilt dem Betroffenen als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post an dessen letzte dem Verein bekannte Adresse.

- IV. Das betroffene Mitglied und im Falle des Abs.2 Nr. 2 auch die Mitgliederversammlung können gegen den Ausschluss beim Vorstand Einspruch einlegen, das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen, nachdem der Ausschluss ihm bekannt gegeben worden ist, die Mitgliederversammlung auf der der Bekanntmachung folgenden Mitgliederversammlung, auf der der Ausschluss noch einmal erläutert wird. Über den Einspruch entscheidet ein Ehrenrat, der sich zusammensetzt aus den Mitgliedern des Vorstandes, des Vereinsbeirates und fünf weiteren Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung nach den Regeln des § 13 Abs. II gewählt werden. Der Ehrenrat entscheidet möglichst innerhalb von 8 Wochen nach Einspruch mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Während des Ausschlussverfahrens kann sich das betroffene Mitglied eines Beistandes aus dem Mitgliederkreis bedienen.
- IV. Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.
- V. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - 1. die Satzung, die Vereinsbeschlüsse und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
 - 2. die Jugendpflege des Vereins nach bestem Können, insbesondere durch Heranziehen von Jugendmitgliedern als Mitsegler, zu unterstützen.
 - 3. ein Ehrenamt zu übernehmen.
- II. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist jedes Mitglied verpflichtet, Beitrag zu zahlen. Personen, die dem Verein als ordentliches Mitglied angehören und deren Ehegatte/Lebensgefährte der vollen Beitragspflicht unterliegt, sowie passive Mitglieder zahlen 50 Prozent

des Grundbeitrages der unter § 4 I. 1. a. fallenden Mitglieder. Für Junioren- und Jugendmitglieder, sowie für Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden (in der Regel bis zum vollendeten 27. Lebensjahr), für Gastmitglieder, Auswärtige und Fördernde Mitglieder wird der Beitrag jeweils gesondert festgesetzt. Der Beitrag für das laufende Jahr ist insgesamt fällig 2 Wochen nach der ordentlichen Jahreshauptversammlung; er muss mindestens in vierteljährlichen Raten bis spätestens 15.11. des Geschäftsjahres gezahlt werden.

- III. Beim Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Das Eintrittsgeld wird in der Regel bei der endgültigen Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig. Bei entsprechender Begründung können Neumitglieder das Eintrittsgeld auch verteilt über drei Jahre als gleichmäßigen Zuschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zahlen. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei vorzeitigem Vereinsaustritt oder Mitgliederstatuswechsel. Bei Mitgliedern, die sich in der Ausbildung befinden (in der Regel bis zum vollendeten 27. Lebensjahr), wird das Eintrittsgeld gestundet. Bestand zu diesem Zeitpunkt schon eine mindestens einjährige Mitgliedschaft als Juniorenmitglied, so ist der bis zur Beendigung der Ausbildung gezahlte Beitrag auf das zur Zeit der Übernahme festgesetzte Eintrittsgeld anzurechnen

- IV. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der Umlage verpflichtet. Die Umlage darf das Einfache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Ordentliche Mitglieder, die nicht der vollen Beitragspflicht unterliegen, zahlen 25 Prozent der Umlage. Passive Mitglieder, die vorher aktive Mitglieder waren, zahlen 50% der Umlage.

- V. Ordentliche Mitglieder und Juniorenmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an sind verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Arbeitsdienst zu leisten und die ihnen vom Verein oder Vorstand übertragenen Aufgaben auszuführen. Passive Mitglieder, die vorher aktive Mitglieder waren, sind verpflichtet, die Hälfte des festgesetzten Arbeitsdienstes zu leisten. Mitglieder über 65 Jahre sind vom Arbeitsdienst befreit; auch vom Arbeitsdienst befreite Mitglieder sind gehalten, entsprechend ihren Möglichkeiten an der Pflege des Grundstücks mitzuwirken. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist ein Entgelt zu zahlen.

- V.a Ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. I Nr. 1 Buchst. a), soweit sie der vollen Beitragspflicht unterliegen und passive Mitglieder (§ 4 Abs. I Nr. 3) sind verpflichtet, das Angebot der Gastronomie des Vereins zu nutzen. Wird die festgesetzte Verzehrsumme nicht erreicht, ist die Differenz über den Verein an die Gastronomie zu zahlen.

- VI. Aus sozialen Gründen können die finanziellen Verpflichtungen auf hinreichend begründeten Antrag gestundet oder teilweise erlassen werden.

- VII. Die Höhe des Beitrages (Grundbeitrag und Bootsstandanteil), der Umlage, des Eintrittsgeldes, der Ablösung für Arbeitsdienstverpflichtung und der Verzehrsumme wird in der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgesetzt. Das Eintrittsgeld kann nach Eintrittsalter und familiären Gegebenheiten gestaffelt werden oder ganz entfallen.
- VIII. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach ihrer Aufnahme ihre Befähigung zur Bootsführung durch Vorlage des entsprechenden Führerscheines nachzuweisen.
- IX. Jedes Mitglied, das Eigner eines Bootes ist, hat eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies nachzuweisen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied ist berechtigt, sämtliche Vereinseinrichtungen zu benutzen, vorausgesetzt, dass dies schonend und pfleglich geschieht. Der Vorstand kann Einschränkungen anordnen.
- II. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht; Juniorenmitglieder haben das Stimmrecht in Angelegenheiten, die überwiegend die Jugendabteilung betreffen. Ein ordentliches Mitglied kann sein Stimmrecht im Einzelfall auf seinen Ehegatten/Lebensgefährten, der dem Verein als Gastmitglied angehört, übertragen; dies ist vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- III. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können ein Vereinsamt ausüben. Ein Jugendvorstandsamt kann auch von Juniorenmitgliedern ausgeübt werden.
- IV. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben, soweit möglich, ein Anrecht auf einen Bootsstand. Sie und die passiven Mitglieder haben, soweit möglich, ein Anrecht auf einen Schrank. Dieser Absatz gilt nicht für ordentliche Mitglieder, die als Ehegatten/Lebensgefährten nicht der vollen Beitragspflicht unterliegen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsbeirat
4. der Ehrenrat

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

§ 11 Vorstandswahl

- I. In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied gewählt werden. Mindestvoraussetzung ist eine dreijährige Mitgliedschaft. In besonderen Fällen kann auf Vorschlag des Vereinsbeirates von der Fristbestimmung abgewichen werden, wenn es im Vereinsinteresse liegt.
- II. Der Vorstand wird in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kandidaten, und zwar höchstens drei für jedes Amt, werden vom Vereinsbeirat vorgeschlagen und mindestens einen Monat vorher durch Aushang bekannt gegeben. Der Vereinsbeirat ermittelt die Kandidaten nach bestem Wissen und Gewissen. Über die Vorschläge des Vereinsbeirates hinaus können weitere Kandidaten benannt werden. Zusätzliche Vorschläge müssen von mindestens jeweils 10 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unterstützt werden und dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Wahlgang zum Aushang übergeben worden sein. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben das Recht, einen Kandidaten als Vorstandsmitglied für Jugendarbeit vorzuschlagen; dieser Vorschlag muss vom Vereinsbeirat in der Kandidatenliste berücksichtigt werden. Die Ermittlung dieser Kandidaten erfolgt durch Beschluss der Jugendversammlung.
- III. Wahlausschuss ist der Vereinsbeirat.
- IV. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln nach ihren Funktionen in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer

nach gegebenenfalls mehreren Wahlgängen, bei denen jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausscheidet, die meisten Stimmen, wenigstens aber die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Sie bleiben im Amt bis zum Neuwahltermin.

- V. Wird bei Neuwahl des gesamten Vorstandes nicht jedenfalls der Vorsitzende, das für den Bereich Wirtschaft zuständige sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, weiter.
- VI. Der Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können in einer Jahreshauptversammlung durch Neuwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- VII. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Nachwahl veranlassen; er muss dies unverzüglich tun, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder weniger als drei beträgt oder der Vorsitzende ausgeschieden ist. Im Falle des Ausscheidens durch Rücktritt, in dem Nachwahl zu veranlassen ist, führen die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter bis ein Ersatz gewählt ist, längstens für ein Jahr.
- VIII. Tritt der Gesamtvorstand zurück, so ist er verpflichtet, die Geschäfte bis zur Neuwahl, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres weiterzuführen.

§ 12 Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Vorstandes

- I. Der Vorsitzende leitet den Verein nach der Satzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- II. Der Vorstand ist verpflichtet, den Vereinsbeirat rechtzeitig und regelmäßig von wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.
- III. Der Vorstand gibt sich nach seiner Wahl unverzüglich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist. Sie ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, den stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu bestimmen.
- V. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Ist der Vorsitzende voraussichtlich für längere Zeit

verhindert, vertritt sein Stellvertreter den Verein alleine, wenn die übrigen Vorstandsmitglieder und der Beirat dem zustimmen.

- VI. Funktionen (Aufgabenbereiche) der anderen Vorstandsmitglieder:
1. Sport
 2. Wirtschaft
 3. Hafen- und Platzverwaltung
 4. Hausverwaltung und Ökonomie – Messewart
 5. Jugendarbeit
 6. Information und Dokumentation - Schriftwart
- VII. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, ein Vereinsmitglied zur Unterstützung seiner Arbeit zu benennen, welches beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen kann.
- VIII. Objekte, deren Durchführung oder Anschaffung insgesamt den Betrag von EUR 3.000,- übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsbeirates. Verweigert dieser die Zustimmung, kann der Vorstand die Vereinsversammlung anrufen. Abweichungen vom Haushaltsplan von mehr als 10 % der Gesamtsumme bedürfen in jedem Fall der Genehmigung einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung.
- IX. Investitionen für Projekte – das sind Ausgaben, die wertmäßig und zeitlich über den laufenden Haushaltsplan hinausgehen – werden von Vorstand und Vereinsbeirat gemeinsam ausgearbeitet. Sie werden einer Hauptversammlung vorgestellt; letztere entscheidet über die Weiterverfolgung des Projektes. Bei Weiterverfolgung des Projektes und damit der Investition stellt der Vorstand eine detaillierte Ausarbeitung (Kosten, Finanzierung, Ausführung) einer weiteren Hauptversammlung vor (schriftlich mit der Einladung). Der Vereinsbeirat nimmt hierzu Stellung. Die Hauptversammlung beschließt über das Projekt endgültig. Bei einer Finanzierung über eine Kreditaufnahme unter Belastung des Vereinsgrundstückes sind die Vorgaben aus dem Grundstückkaufvertrag zu berücksichtigen.

§ 13 Vereinsbeirat und zusätzliche Ehrenratsmitglieder

- I. Der Vereinsbeirat besteht aus drei Mitgliedern. Er unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen. Seine Mitglieder werden in der ordentlichen

Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 11, Abs. IV, Satz 2. In jedem Jahr scheidet das drei Amtsjahre aufweisende Beiratsmitglied aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden rückt für die Dauer des Geschäftsjahres der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die zweitmeisten Stimmen hatte. Das in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählte Ersatzmitglied übernimmt die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Vorstandsmitglieder und Revisoren können nicht in den Vereinsbeirat gewählt werden. Der Vereinsbeirat beschließt mit Mehrheit. Abgesehen von den in der Satzung festgelegten Anlässen soll der Vereinsbeirat dem Vorstand nur beratend zur Seite stehen. Der Vereinsbeirat äußert seinen Willen grundsätzlich über den Vorstand.

- II. Die nach § 6 III zusätzlich zu wählenden Ehrenratsmitglieder werden in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen nach § 11 Abs. IV Satz 2. In jedem Jahr scheidet das 5 Amtsjahre aufweisende Mitglied aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden rückt für die Dauer des Geschäftsjahres der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die zweitmeisten Stimmen hatte. Das in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählte Ersatzmitglied übernimmt die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 14 Revisoren

- I. Die Wirtschaftsführung des Vereins wird laufend von zwei Revisoren überprüft, die in der ordentlichen Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Die Kandidaten, und zwar höchstens drei, werden vom Vereinsbeirat vorgeschlagen. Das Vorschlagsrecht der Mitglieder bleibt unberührt. In jedem Jahr scheidet der zwei Amtsjahre aufweisende Revisor aus. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Bei vorzeitigem ausscheiden wird von der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzrevisor für die restliche Amtszeit gewählt.
- II. Die Revisoren haben möglichst einmal in jedem Quartal, mindestens aber zweimal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Bei dieser Prüfung muss das zuständige Vorstandsmitglied zur Verfügung stehen und auf Verlangen alle Akten vorlegen. Von dem Ergebnis ist dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- III. Die Revisoren haben den Kassenbericht des Vorstandes vor Veröffentlichung zu prüfen.

§ 15 Ämter

Die Ämter eines Vorstandsmitgliedes, eines Mitgliedes des Vereinsbeirates, des Ehrenrates, eines Revisors und die Tätigkeit eines Helfers im Sinne § 12, VII werden ehrenamtlich ausgeübt und dürfen nicht in Personalunion besetzt werden.

§ 16 Versammlungen

I. Vereinsversammlungen sind:

1. Mitgliederversammlung
2. ordentliche Jahreshauptversammlung
3. außerordentliche Jahreshauptversammlung

Sie werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung findet am letzten Donnerstag im Februar und am zweiten Donnerstag der Monate März, Mai, Juli, September und November im Vereinsheim statt. Sie kann aus triftigen Gründen durch Vorstandsbeschluss verlegt werden oder ausfallen. Über die Vereinsversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses wird den Mitgliedern per E-Mail zugestellt, bzw. im Vereinshaus in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Raum zur Prüfung vorgelegt. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, zu Vereinsversammlungen interessierte Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

II. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Februar.

III. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn sie von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zu den Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Einladung kann auch per Email erfolgen, wenn das Mitglied dem Verein vorher seine Email-Adresse zur Benutzung zur Verfügung gestellt hat; in diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein jede Änderung der Email-Adresse mitzuteilen. Von der Teilnahme an einer Jahreshauptversammlung entbindet lediglich eine vorherige schriftliche Entschuldigung beim Vorliegen triftiger Gründe.

IV. Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen – ausgenommen die in der Satzung verankerten Sonderregelungen – gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen).

§ 17 Jahreshauptversammlungen

- I. Anträge, über die nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden kann, müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein; sie sind zwei Wochen vorher im Vereinsheim auszuhängen.
- II. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand ein umfassender Jahresbericht einschließlich Kassenbericht zu geben. Zu jedem Kassenbericht müssen detaillierte schriftliche Aufzeichnungen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen. Hiernach berichten die Revisoren und stellen, falls die Voraussetzungen gegeben sind, Entlastungsantrag.
- III. Nach der Entlastung des Vorstandes findet die Neuwahl statt.
- IV. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung wird die Höhe des Eintrittsgeldes, der Beiträge, eventueller Umlagen und des Entgeltes für nicht geleisteten Arbeitsdienst sowie der Verzehrsumme beschlossen. In Ausnahmefällen kann hierfür eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden.
- V. In der auf die ordentliche Jahreshauptversammlung folgenden Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Geschäftsordnung

- I. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Ergänzend zur Satzung besteht eine Geschäftsordnung. Sie enthält:
 1. die Haus- und Platzordnung
 2. die Verfahrensordnung
 3. die JugendordnungÄnderungen der Geschäftsordnung können nur in einer Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

§ 19 Satzungsänderungen und Satzungsauslegung

- I. Satzungsänderungen können in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- II. Satzungsauslegung ist gemeinsame Aufgabe des Vorstandes und des Vereinsbeirates.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation wird alsdann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vorstand durchgeführt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Berliner Segler-Verband e. V. oder seinen Rechtsnachfolger, zwecks Verwendung für einen Berliner Seglerverein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Dokumentation von Beschlüssen

Beschlüsse werden durch ein Protokoll, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist, dokumentiert.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Norbert Woeckner-Gerber, Vorsitzender _____

Harry Gluch, Stellvertreter _____

Berlin, den 3. März 2016

B. Geschäftsordnung

I. Haus- und Platzordnung

- 1.a. Das Hausrecht übt der Vorstand aus; er kann es delegieren.
- 1.b. Die Anordnungen des Platz- und Hafewartes, sowie des Messewartes, sind im Einzelfall verbindlich.
- 1.c. Die Vereinsräume dienen dem Aufenthalt. Jede anderweitige Benutzung im Ausnahmefall bedarf der Zustimmung des Messewartes.
- 1.d. Außerhalb der Toiletten und Waschräume ist der Aufenthalt in den Vereinsräumen in Badekleidung nicht gestattet.
- 1.e. Änderungen an der Bepflanzung des Grundstückes sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- 1.f. Der Rasen darf nur betreten werden, wenn er freigegeben worden ist.
- 1.g. Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, auf dem Grundstück Kraftfahrzeuge parken zu dürfen.
- 1.h. Hunde müssen auf dem Gelände angeleint werden.
- 1.i. Stromentnahmen, die über das für Bootsüberholungen unbedingt notwendige Maß hinausgehen, sind nach Absprache der technischen Ausführung mit dem Vorstand durch Pauschalbeträge abzugelten.
- 1.j. Geräte und Einrichtungen (z.b. Winde, Kran, Kamin u.a.), deren allgemeine Benutzung vom Vorstand eingeschränkt ist, dürfen nur von den Mitgliedern bedient werden, die hierzu vom Vorstand ermächtigt sind.
- 1.k. Bei Dunkelheit müssen auch Mitglieder, die das Grundstück betreten, sich beim Ökonom melden, sofern diese Möglichkeit besteht.
- 1.l. Jedes Mitglied hat dem Vorstand grundsätzlich mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen, wenn es beabsichtigt, ein anderes Boot mit anderen Maßen zu erwerben, sofern das die Liegeplatzverhältnisse ändert. Dies gilt sinngemäß für den Ersterwerb. Die Neuanschaffung von Motorbooten bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 1.m. Jeder Bootseigner ist für das ordnungsgemäße und sichere Festmachen seines Bootes verantwortlich. Auf der dem Land zugewandten Seite jedes Bootes sind Fender in genügender Anzahl anzubringen. Ruderblätter und Motoren, die über die Dalben hinaus stehen, sind im Stand abzusenken.

- 1.n. Regattaergebnisse bzw. Fahrtenberichte sind spätestens 2 Wochen nach Feststellung der Wettfahrtergebnisse bzw. Rückkehr von einem Törn dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Vereinszuschüsse werden nur gewährt, wenn diese Regelung eingehalten wird. Zuschüsse für Fahrtensegler werden nur bei Teilnahme am Fahrtenwettbewerb des Berliner Seglerverbandes oder der Kreuzerabteilung des Deutschen Seglerverbandes erteilt.
- 1.o. Der Verein schließt die Haftung gegenüber Schadensansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aus.
- 1.p. Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, auf dem Grundstück Bootstrailer abzustellen. Lässt der Vorstand dennoch das Abstellen auf dem Vereinsgrundstück oder auf einem zu diesem Zweck angemietetem Grundstück zu, kann er dafür ein Entgelt festsetzen. Ausnahmegenehmigungen kann der Vorstand für das kostenlose Abstellen von zugelassenen Trailern erteilen.
- 2.a. Gästen ist das Betreten des Vereinsgrundstückes nur in Begleitung von Mitgliedern gestattet. Über Umfang und Art der Benutzung der Vereinseinrichtungen durch Gäste entscheidet der Vorstand.
- Jedes Mitglied haftet für den von seinen Gästen angerichteten Schaden. Auch wenn die Zustimmung des Eigners vorliegt, kann das Boot eines Mitgliedes von einem Gast ohne Beisein des Eigners grundsätzlich nur dann benutzt werden, wenn vorher die ausdrückliche Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes erteilt worden ist.
- 2.b. Gäste dürfen die Schrankräume nur in Begleitung von Mitgliedern betreten. Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Mitglieder verantwortlich, welche die Gäste eingeführt haben. Angehörige von Vereinsmitgliedern gelten nicht als Gäste im Sinne dieser Bestimmung.
- 2.c. Gäste dürfen ihre Kraftfahrzeuge grundsätzlich nicht auf dem Grundstück parken.
- 3.a. Die Umweltschutzvorschriften sind von jedem zu beachten.
- 3.b. Kraftfahrzeuge dürfen auf oder vor dem Vereinsgelände nicht gewaschen werden.
- 3.c. Es sind wirksame Vorkehrungen zu treffen, dass Schleifstäube, Lacke, Farben u.ä. nicht in das Erdreich oder das Wasser gelangen können.
- 3.d. Das Waschen von Booten ist nur unter Benutzung der vereinseigenen Schutzvorrichtungen durchzuführen.

- 3.e. Der Motorschuppen dient nur der sachgemäßen Aufbewahrung von Motoren, Treibstoffen, Motorölen, Gasflaschen sowie des Motorzubehörs. Er ist jeweils sofort wieder abzuschließen. Altöl darf auf dem Vereinsgrundstück nicht gelagert werden.

II. Verfahrensordnung

1. Vorstandsbeschlüsse werden verbindlich bekannt gemacht durch:
 - a. Bekanntgabe in einer Vereinsversammlung und Protokollierung
 - b. Anschlag im Aushangkasten
 - c. Bekanntgabe in der „Stössensee - Post“
 - d. Gegebenenfalls schriftliche Benachrichtigung
2. Für die nach § 5, Absatz I, Satz 2 der Satzung vorgeschriebene Anhörung der Mitglieder ist Voraussetzung, dass die Mitglieder in der der endgültigen Aufnahme des Anwärters vorangehenden Vereinsversammlung auf den bevorstehenden Ablauf der Anwärterzeit aufmerksam gemacht werden (Ankündigung).
3. Außerhalb der Vereinsversammlungen vorzubringende Wünsche und Fragen, Anträge, Beschwerden und dergl. sind an das jeweils zuständige Mitglied des Vorstandes zu richten.
4. Die Redezeit in Diskussionen während der Vereinsversammlungen kann vom Versammlungsleiter in Mitgliederversammlungen auf 3 Minuten, in Jahreshauptversammlungen auf 5 Minuten beschränkt werden.
5. Der zu leistende Arbeitsdienst ist als unentgeltliche Leistung im Interesse des Vereins definiert. Hierzu gehören z.B.:
 - a. Arbeiten im Hafen, Grundstück, Vereinshaus
 - b. Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen z.B. Regatten
 - c. Jugendsegelausbildung
 - d. Ehrenamtliche Tätigkeiten

Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen, werden nach Festlegung durch den Vorstand in ihrem zeitlichen Umfang auf den Arbeitsdienst angerechnet. Dabei wird die Tätigkeit des Vereinbeirates und der Revisoren mit der Hälfte des festgesetzten Arbeitsdienstes angerechnet.

6. Die von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Verzehrsumme wird wie folgt abgerechnet: Jedes Mitglied legt bis zum 31.12. eines Jahres einen vom Gastronomen abgestempelten Nachweis vor, dass die festgesetzte Verzehrsumme erreicht wurde. Erreicht ein Mitglied die festgesetzte Verzehrsumme nicht, muss es den Differenzbetrag an den Verein zahlen, der den entsprechenden Betrag dem Gastronom überweist.

III. Jugendordnung

§ 1 Allgemeines

Die Jugend des Segler-Verein Stössensee e. V. bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung besteht aus:

- I. Jugendmitgliedern – im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- II. Juniorenmitgliedern – im Alter von 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- III. Ordentlichen Mitgliedern ist der Verbleib in der Jugendabteilung gestattet, sofern dies im Interesse des Vereins liegt; hierfür gelten die Regelungen der Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes.

§ 3 Pflichten der Mitglieder der Jugendabteilung

- I. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Jugendordnung, die Vereinsbeschlüsse, die Jugendsegelordnung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Dies gilt auch für Beschlüsse und Anordnungen der Jugendorgane.

- II. Jedes Mitglied hat sich in die Gemeinschaft der Vereinsjugend einzufügen und sie durch Rücksichtnahme, gegenseitige Hilfe, sowie Kameradschaft und sportliche Fairness zu fördern.
- III. Jedes Mitglied hat den Verein nach außen hin so zu repräsentieren, dass der Gemeinschaft des Segler-Verein Stössensee kein Schaden zugefügt wird.
- IV. Jedes Mitglied hat entsprechend der Vereinssatzung die nötigen Befähigungsnachweise (Führerscheine) zum Führen einer Yacht zu erbringen.
- V. Am Jugendarbeitsdienst (Jugendbootüberholung, Aufräumen usw.) haben sich alle Mitglieder der Jugendabteilung zu beteiligen; er ist auf den satzungsgemäßen Arbeitsdienst anzurechnen.
- VI. Die Teilnahme an Jugendversammlungen ist Pflicht. Entschuldigungen bei Fernbleiben haben vorher zu erfolgen.
- VII. Jedes Mitglied der Jugendabteilung ist verpflichtet, ein ihm angetragenes Amt oder eine Funktion in der Jugendabteilung anzunehmen, es sei denn, es kann triftige Gründe vorweisen, welche die Ausübung nicht ermöglichen.

§ 4 Rechte der Mitglieder der Jugendabteilung

- I. Jedes Jugendmitglied hat ein Anrecht auf Benutzung der Jugendboote im Rahmen der Jugendsegelordnung, auf segelsportliche Ausbildung und sportliche Förderung durch den Verein. Einschränkungen aus disziplinarischen Gründen durch den Vorstand sind möglich.
- II. Für jedes Mitglied der Jugendabteilung, das an Wettfahrten teilnimmt, wird das Startgeld in voller Höhe vom Verein getragen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Regatta muss das bereits gezahlte Startgeld an den Verein zurückerstattet werden.
- III. Mitglieder der Jugendabteilung haben ab Vollendung des 10. Lebensjahres das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in Jugendversammlungen.

§ 5 Organe der Jugendabteilung

I. Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstandsmitglied für Jugendarbeit gemäß § 12, VI der Satzung als Vorsitzendem
 - b. seinem Helfer gemäß § 12, VII der Satzung als stellvertretendem Vorsitzenden
 - c. dem Jugendsprecher; er ist Sprecher der Vereinsjugend und vertritt gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied für Jugendarbeit die Interessen der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber den Vereinsorganen (Vorstand, Vereinsbeirat, Vereinsversammlung). Er soll in Jugendangelegenheiten vom Vereinsvorstand gehört werden. Er ist Delegierter des Vereins auf dem Jugendseglertreffen des Deutschen Segler-Verbandes.
 - d. dem stellvertretenden Jugendsprecher
 - e. dem Jugendkassenwart. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben der Jugendabteilung.

2. Einmal im Jahr ist der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand ein Kassenbericht vorzulegen.

3. Aufgabenbereich des Jugendvorstandes:

Er beruft die Jugendversammlungen ein und bereitet deren Durchführung vor. Er organisiert Jugendveranstaltungen, die außerhalb des Sportbetriebes durchgeführt werden. Der Jugendvorstand berät die Angelegenheiten der Jugendabteilung und leitet alle Beschlüsse an den Vereinsvorstand weiter. Er hat das Recht, einen Jugendetat zu beantragen.

Von den Beschlüssen des Jugendvorstandes und der Jugendversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Geld- und Sachmittel:

- a. aus dem Vereinshaushalt
- b. aus Spenden
- c. aus öffentlichen Mitteln
- d. aus Verkäufen

bis zu einer Höhe von EUR 300,-- im Einzelfall selbständig. Bei Beträgen über EUR 300,-- bedarf die Disposition der Mittel der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Welche aus Spenden stammenden Mittel der Jugendabteilung zufallen, entscheidet der Vereinsvorstand, soweit dies nicht vom Spender oder einer Vereinsversammlung bestimmt wurde.

4. Die Prüfung durch die Revision bleibt hiervon unberührt.
5. Der Vereinsvorsitzende kann beratend an Sitzungen des Jugendvorstandes teilnehmen.

II. Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen. Sie muss mindestens einmal im Jahr im Dezember zusammentreten. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Jugendvorstandes, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes.
2. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Jugendabteilung muss der Jugendvorstand eine Jugendversammlung einberufen.
3. Aufgaben der Jugendversammlung:
 - a. Beratung von Angelegenheiten der Jugend
 - b. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und Stellungnahme
 - c. Beschlussfassung über Anträge des Jugendvorstandes und der Mitglieder der Jugendabteilung
 - d. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes zu § 5, I, 1 c, d, e

§ 6 Wahlen

Die Mitglieder des Jugendvorstandes entsprechend § 5, I, 1 c, d, e werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie müssen Mitglieder der Jugendabteilung sein und werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes nach § 5, I, 1 c, d, e kann nur mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung nach § 18 der Satzung des Segler-Verein Stössensee e.V.

C. Grundsätze über Auszeichnung von Vereinsmitgliedern aus besonderen Anlässen

Der Segler-Verein Stössensee e. V. verleiht für besondere Leistungen für den Verein die nachstehenden Auszeichnungen:

1. Vereinsnadel in Silber
2. Vereinsnadel in Gold
3. Vereinsnadel mit Brillanten
4. Ehrenmitgliedschaft

Jede Auszeichnung setzt ein vorbildliches Verhalten für das Vereinswohl voraus. Die Auszeichnungswürdigkeit einer Leistung für den Verein bestimmt sich nach dem ihr zugrunde liegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft, sowie nach ihrer Tragweite für das Vereinswohl.

Die tadelssfreie Erfüllung der Vereinspflichten allein genügt nicht für eine Verleihung der Auszeichnungen ab Ziffer 2. Vorstandsmitglieder sollen eine Auszeichnung ab Ziffer 2 nur bei der Erfüllung aller ihnen obliegenden Dienstpflichten erhalten, wenn sie zur Zufriedenheit für das Vereinswohl oder für das Berliner Sportleben ausgeführt wurden.

A. Die Vereinsnadel in Silber kann erhalten, wer

1. dem Verein 25 Jahre angehört
2. wiederholt hervorragende sportliche Leistungen hervorbringt
3. sich schon vorher um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat.

Dazu zählt u.a. wer ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein mindestens 6 Jahre zur Zufriedenheit wahrgenommen hat und mindestens 10 Jahre dem Verein angehört.

B. Die Vereinsnadel in Gold kann erhalten, wer

1. dem Verein 40 Jahre angehört
2. wiederholt hervorragende sportliche Leistungen hervorbringt

3. sich schon vorher um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat.

Dazu zählt u.a. wer ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein mindestens 8 Jahre zur Zufriedenheit wahrgenommen hat und mindestens 12 Jahre dem Verein angehört.

C. Die Vereinsnadel mit Brillanten kann erhalten, wer

1. dem Verein 50 Jahre angehört und während seiner Mitgliedschaft ehrenamtlich für den Verein tätig war
2. außergewöhnliche sportliche Leistungen hervorbringt oder sich in überregionalen Sportverbänden um den Sport verdient gemacht hat
3. sich schon vorher um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat. Dazu zählt u.a., wer ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein mindestens 10 Jahre zur Zufriedenheit wahrgenommen hat und mindestens 15 Jahre dem Verein angehört.

D. Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Diese Auszeichnung wird an Personen verliehen, die durch ihre Einmaligkeit und Beispielhaftigkeit, ihren bahnbrechenden Erfolg oder durch andere weitreichende Auswirkungen auf das sportliche und das Vereinsleben in überragender Weise auszeichnen.

E. Die Auszeichnungen nach den Ziffern 1 bis 3 können, soweit sie nicht von der Vereinszugehörigkeit abhängen, von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich vorgeschlagen werden. Der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsbeirates entscheidet über den Vorschlag.

Die Auszeichnung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Vereinsbeirates von der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit verliehen. Die Abstimmung in der Jahreshauptversammlung findet geheim statt.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Letzte Änderung: Jahreshauptversammlung Februar 2016

